

Weisung 202112033 vom 27.12.2021 – Verlängerung des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes (SodEG) ab 01.01.2022 bis 19.03.2022

Laufende Nummer: 202112033

Geschäftszeichen: AM42 II-2111/3317

Gültig ab: 01.01.2022

Gültig bis: unbegrenzt

SGB II: Weisung

SGB III: nicht betroffen

Familienkasse: nicht betroffen

Bezug:

- [Weisung 202104005 vom 08.04.2021 – Umsetzung der Schlussabrechnung \(Erstattungsverfahren nach § 4\) des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes \(SodEG\)](#)

Aufhebung von Regelungen:

- [Weisung 202104016 vom 29.04.2021 – Verlängerung des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes \(SodEG\) ab 01.01.2021 bis längstens 31.12.2021](#)

Zusammenfassung

Aufgrund der Verlängerung des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes (SodEG) werden die seit 01.01.2021 geltenden verbindlichen Regelungen und Arbeitshilfen zur Umsetzung des SodEG bis 19.03.2022 fortgeführt. Die technischen Berechnungshilfen zur Ermittlung des Zuschusses nach dem SodEG werden auch weiterhin bereitgestellt und um weitere Betrachtungszeiträume erweitert.

1. Ausgangssituation

Mit dem „Gesetz zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und weiterer Gesetze anlässlich der Aufhebung der Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite“ wird das Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SodEG), unabhängig von dem Vorliegen einer



epidemischen Lage von nationaler Tragweite, bis zum Ablauf des 19.03.2022 verlängert. Damit wird sichergestellt, dass die soziale Infrastruktur erhalten bleibt und soziale Dienstleistungen auch nach dem Ende der Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit 2019 (COVID 19) noch erbracht werden können.

Mit dieser Gesetzesänderung wird das SodEG von der Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite entkoppelt. Daher waren die SodEG-Zahlungen mit Beendigung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite mit Ablauf des 25.11.2021 nicht einzustellen. Gegenüber den sozialen Dienstleistern galt damit weiterhin die rechtlich verbindliche Zusage gemäß dem zentralen Bewilligungsbescheid, dass der SodEG-Zuschuss bewilligt wird, solange die Voraussetzungen hierfür vorliegen und die Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz andauern, längstens bis zum 31.12.2021.

2. Auftrag und Ziel

Die gemeinsamen Einrichtungen leisten bis zum 19.03.2022 bundesweit weiterhin SodEG-Zahlungen an die sozialen Dienstleister, soweit die Voraussetzungen für die Bewilligung vorliegen und die Zuschüsse für diesen Zeitraum beantragt werden. Zu den Voraussetzungen gehört eine Beeinträchtigung durch Maßnahmen nach dem Fünften Abschnitt des Infektionsschutzgesetzes. Für die weitere Geltungsdauer des SodEG ist weiterhin mit derartigen Einschränkungen zu rechnen, die die Arbeit der sozialen Dienstleister beeinträchtigten könnten.

Darüber hinaus bleiben die Regelungen zum SodEG unverändert.

Die Weisung zur Umsetzung der Schlussabrechnung – Erstattungsverfahren nach § 4 des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes (SodEG) – wird zeitnah an die verlängerte Geltungsdauer des Sicherstellungsauftrages angepasst.

2.1. Arbeitsmittel

Die Fachliche Weisung SodEG (vgl. Anlage 1) wurde entsprechend fortgeschrieben und ist durch die gemeinsamen Einrichtungen verbindlich zu nutzen.

Für Anträge auf einen SodEG-Zuschuss steht ein aktualisiertes Antragsformular auf der Internetseite der BA zum SodEG zur Verfügung. Dieses ist für Antragstellungen ab 01.01.2022 zu verwenden.

Für die Bewilligung bzw. Ablehnung von Zuschüssen nach dem SodEG werden die geltenden Vordrucke für die Bescheiderteilung an die verlängerte Geltungsdauer des SodEG angepasst (vgl. Anlagen 2).



Um bei der Berechnung des SodEG-Zuschusses ein einheitliches und rechtssicheres Vorgehen sicherzustellen, werden den gemeinsamen Einrichtungen weiterhin die technischen Berechnungshilfen und die hierzu erlassenen verbindlichen Regelungen mit neuen Betrachtungszeiträumen bereitgestellt (vgl. Anlage 3).

Die Berechnungshilfen werden den gemeinsamen Einrichtungen weiterhin in einer zentralen SodEG-Ablage- und Ordnerstruktur bereitgestellt. Die Regionaldirektionen und gemeinsamen Einrichtungen werden entsprechend der Regelungen der Anlage 4 für die Zugriffe auf diese Ablage berechtigt.

Die Berechnungshilfen werden automatisiert für jede gemeinsame Einrichtung mit den Zahlungsbeträgen der sozialen Dienstleister in den bisherigen und den weiteren Betrachtungszeiträumen

01.03.2019 bis 29.02.2020

01.01.2020 bis 31.12.2020

01.02.2020 bis 31.01.2021

01.03.2020 bis 28.02.2021

01.04.2020 bis 31.03.2021

01.05.2020 bis 30.04.2021

01.06.2020 bis 31.05.2021

01.07.2020 bis 30.06.2021

01.08.2020 bis 31.07.2021

01.09.2020 bis 31.08.2021

01.10.2020 bis 30.09.2021

01.11.2020 bis 31.10.2021

01.12.2020 bis 30.11.2021

neu: 01.01.2021 bis 31.12.2021

neu: 01.02.2021 bis 31.01.2022

neu: 01.03.2021 bis 28.02.2022

anhand der ERP-Buchungen der relevanten Finanzpositionen systemisch befüllt. Die monatliche Zuschusshöhe wird anhand der Eingaben automatisiert berechnet.



2.2. Dokumentation der Antragsbearbeitung

Um Transparenz zu den eingegangenen SodEG-Anträgen ab dem 01.01.2021 bis 19.03.2022 und deren Bearbeitungsstand herzustellen, erfolgt die Dokumentation der Antragsbearbeitung weiterhin nach verbindlich definierten Kriterien im Stammdatenerfassungs- und -pflegesystem (STEP).

3. Einzelaufträge

Die Regionaldirektionen unterstützen die gemeinsamen Einrichtungen bei der Anwendung der Fachlichen Weisung zur rechtssicheren Umsetzung des SodEG ab dem 01.01.2022 bis 19.03.2022.

Die gemeinsamen Einrichtungen

setzen die verbindlichen Regelungen aus der Fachlichen Weisung zum SodEG bis 19.03.2022 um,

bearbeiten Anträge auf einen Zuschuss nach dem SodEG auf der Grundlage des aktualisierten Antragsformulars SGB II mit Gültigkeit ab dem 01.01.2022 bis 19.03.2022,

nutzen die zentral bereitgestellte technische Berechnungshilfe zur Ermittlung des SodEG-Zuschusses bei Anträgen mit Änderungsanzeigen bzw. Erstanträgen,

dokumentieren die Antragsbearbeitung im IT-Fachverfahren STEP entsprechend der Regelungen in der Fachlichen Weisung,

leisten bis zum 19.03.2022 bundesweit weiterhin SodEG-Zahlungen an die sozialen Dienstleister, soweit die Voraussetzungen für die Bewilligung vorliegen und die Zuschüsse für diesen Zeitraum beantragt werden,

nutzen die zentral bereitgestellten Bewilligungs- und Ablehnungsbescheide,

prüfen weiterhin die Mitgliedschaft der Mitarbeiter/innen in der jeweiligen SodEG-Bearbeitergruppe regelmäßig (mindestens alle 3 Monate) auf fachliche Notwendigkeit.

Sofern die fachliche Notwendigkeit nicht mehr besteht, ist die Mitgliedschaft in dieser Gruppe für die/den jeweilige/n Mitarbeiter/in per IM-Webshop zu entziehen.

4. Info

Entfällt



5. Haushalt

Für die Leistungen nach § 3 SodEG werden den gemeinsamen Einrichtungen keine zusätzlichen Mittel vom Bund bereitgestellt. Die Zuschüsse werden monatlich rückwirkend gezahlt.

6. Beteiligung

Entfällt

gez.

Unterschrift

